

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Stadt Mindelheim
(Plakatierverordnung)
vom 27.06.2006**

Inkrafttreten am 01.08.2006

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

Verordnung

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten und dergleichen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Reitern oder Dreiecksaufstellern oder durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit angebracht werden.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere
 - a.) nicht ortsfeste Plakatanschlüsse und Bildwerferdarstellungen jeden Inhalts.
 - b.) Plakatanschlüsse, die nicht auf einen gewerblichen oder beruflichen Werbezweck gerichtet sind.
- (3) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne des Abs. 1 zählen nicht

Werbeanlagen, welche von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. der Werbeanlagensatzung der Stadt Mindelheim erfasst werden.
- (4) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 im Gebiet der Stadt Mindelheim nur auf den hierfür genehmigten öffentlichen oder privaten Tafeln, Säulen und Flächen angebracht werden.
- (2) Öffentliche Anschläge innerhalb des Bereiches des Altstadtgebietes sind generell nicht gestattet.
Hierzu zählen folgende Plätze und Straßen des Altstadtgebietes:

Bahnhofstr. 55, 57 westliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte
Dreerstraße
Frundsbergstraße, nördliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte

Fuggerstraße
Georgenstraße, östliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung
Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Frundsbergstraße
Gerberstraße
Hauberstraße
Hechelgasse
Hermelestraße, östliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung
Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Teckstraße
Hohenschlitzgasse
Hungerbachgasse
Imhofgasse
Jesuitengasse
Kappelgasse
Kappenzipfelgasse
Kirchgasse
Kleinhannsstraße
Kornstraße
Krumbacher Straße, westliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung
Landsberger Straße bis zur Kreuzung Teckstraße/Reichenwallerstraße
Lautenstraße
Maximilianstraße
Mindelgasse
Mühlgasse
Pfarrstraße
Schlachthausgasse
Schrannenplatz
Steinstraße
Teckstraße, südliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte

- (3) Die Plakatgröße wird auf die Größe DIN A 1 bzw. der maximalen Größe von 0,5 Quadratmetern festgelegt.
- (4) Jeder Anschlag ist auf die Zeit von 14 Tagen vor der Veranstaltung befristet. Dies gilt auch für Anschläge, welche für mehrere Veranstaltungen werben, welche nicht in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor Abhaltung von Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheidungen oder sonstigen Abstimmungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und die gem. Art. 18 A Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anschläge abweichend von § 2 Abs. 2 auch innerhalb des Altstadtgebietes anbringen, sofern gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. dem Tag der Abstimmung vollständig und schadlos beseitigt werden. Das Zustimmungserfordernis des Verfügungsberechtigten über Tafeln, Säulen, Flächen oder ähnliches bleibt unberührt.
- (2) Die Beschränkungen nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Mindelheim, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, und sonstigen Personen

- an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafel oder –kästen oder
 - an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
 - innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster – oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages oder
 - vor Wahlen, Volks- / Bürgerbegehren und Volksentscheiden- / Bürgerentscheiden, zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid- / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragunglisten bei Volksbegehren- / Bürgerbegehren
 - für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagflächen gem. Anlage
 - für Flächen zur Aufstellung von Großflächenplakaten, sofern die Örtlichkeit mit der Stadt abgestimmt wurde
- (3) Die Beschränkungen des § 2 gilt ebenfalls nicht für öffentliche Anschläge an Litfssäulen und Plakattafel, sofern diese im Rahmen des Baurechtes genehmigt wurden. Das Zustimmungserfordernis des Verfügungsberechtigten über diese Säulen, Flächen, Tafeln bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen für den Einzelfall

1. Die Stadt Mindelheim kann im Einzelfall von den Beschränkungen des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn
 - ein wichtiger Grund vorliegt,
 - das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - die Anschläge nicht zu Sicht- und Verkehrsbehinderungen führen
2. Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG)

§ 5 Beseitigung von Anschlägen

- (1) Die Stadt Mindelheim kann die Beseitigung der entgegen § 2 angebrachten öffentlichen Anschläge verlangen.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) richtet sich nach Bayer. Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, das ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
2. Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 29. August 2006



Stadt Mindelheim
Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister